

**REGLEMENT ZUR WEITERBILDUNGSVERPFLICHTUNG
HINSICHTLICH DER
CONTINUING EDUCATION
VON
CERTIFIED FINANCIAL PLANNER CFP®
SWISS ASSOCIATE WEALTH PLANNER®
SWISS ASSOCIATE FINANCIAL PLANNER®
SWISS AFP INTERNATIONAL®
DER
SFPO SWISS FINANCIAL PLANNERS ORGANIZATION**

STAND: 1. JANUAR 2016

Präambel

Dieses Reglement betrifft die Weiterbildung von Finanzdienstleister¹ mit einer CFP® Lizenz, einer Swiss AWP® Lizenz, einer Swiss AFP® Lizenz oder einer Swiss AFP International® Lizenz (im folgenden Lizenznehmer genannt) und steht im Einklang mit dem Reglement zur Ausbildungs- & Prüfungsverpflichtung vom 1. Juli 2011 hinsichtlich derselben Designationen der SFPO Swiss Financial Planners Organization (nachfolgend SFPO).

Zudem ist dieses Reglement für alle CFP Lizenznehmer in Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Lizenzgeberin der CFP Marken (CFP®, Certified Financial Planner™ und des Logo CFP), dem FPSB Inc., Delaware (USA) und der SFPO erlassen worden.

Ein Lizenznehmer muss vorgängig die entsprechenden Voraussetzungen zur Erlangung einer Lizenz, die durch die SFPO vergeben wird, erlangt haben.

Die Erfüllung der hier festgelegten Normen ist Voraussetzung, damit ein Lizenznehmer mittels seiner Lizenz die entsprechenden Marken gemäss den markenrechtlichen und vertraglichen Vereinbarungen benützen darf.

¹ Die männliche Form gilt stets auch für die weibliche Form.

[Geben Sie Text ein]

Die vorliegende Weiterbildungsverpflichtung (Continuing Education, CE) ist ein integraler Bestandteil, um in der Öffentlichkeit zu dokumentieren, dass das Wissensniveau der Lizenznehmer durch Weiterbildung stets den höchsten Qualitätsansprüchen genügt und sich gleichzeitig wechselnden Rahmenbedingungen anpasst.

Die Weiterbildungsverpflichtung erhöht deshalb nachhaltig das Vertrauen in die entsprechenden Marken und stellt sicher, dass ein Lizenzinhaber jederzeit den strengen Anforderungen der SFPO genügt.

Das Board of Directors (BoD) der SFPO ernennt gemäss seinen Statuten (Art.29.2) ein spezielles Board of Continuing Education (BoCE), welches mit der Akkreditierung und Überwachung der Weiterbildung beauftragt ist. Das BoCE rapportiert regelmässig dem BoD und muss mindestens zwei Mitglieder umfassen, welche Lizenznehmer sein müssen. Der Vorsitzende des BoCE muss Mitglied im BoD sein.

1. Grundsätze der Weiterbildungsverpflichtung

- 1.1 Jeder Lizenznehmer ist für seine Weiterbildung selbst verantwortlich, damit die Gültigkeit seiner Lizenz uneingeschränkt erhalten bleibt.
- 1.2 Eine Berichtsperiode umfasst zwei Kalenderjahre, beginnend am 1. Januar eines geraden Jahres und endend am 31. Dezember des darauffolgenden ungeraden Jahres.
- 1.3 Jeder Lizenznehmer muss pro Berichtsperiode 60 Weiterbildungs-Punkte (Continuing Education Credits, nachfolgend CEC) nachweisen. Dabei werden 40 CEC gemäss Art. 3 dieses Reglementes und 20 CEC für Selbststudium vergeben.
- 1.4 Im Jahre der jeweiligen Lizenzertifizierung entfällt die Verpflichtung zur Weiterbildung.
- 1.5 Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt am 1. Januar des an die Lizenzierung anschliessenden Kalenderjahres.
- 1.6 Ein CEC wird für eine Lektion von mindestens 45 Minuten Dauer ohne Pausen vergeben (Ausnahme Ziff. 5.2).
- 1.7 CEC können nur einer Berichtsperiode angerechnet werden.
- 1.8 Überzählige CEC, die in einer Berichtsperiode erworben werden, können nicht mehr der darauf folgenden Berichtsperiode angerechnet werden.
- 1.9 CEC sind aus mindestens drei unterschiedlichen Themengebieten - aufgeführt unter Ziffer 3 - zu erwerben, wobei jedes Themengebiet mit mindestens zwei CEC belegt werden muss.
- 1.10 Lizenznehmer, welche einer Reziprozitätsvereinbarung zwischen der SFPO und einer ausländischen Lizenzorganisation unterstehen, sind von diesem Reglement ausgenommen, wenn sie innert der Berichtsperiode eine entsprechende schriftliche Bestätigung der ausländischen Lizenzorganisation erbringen.
- 1.11 Weitere Ausnahmen zur Weiterbildung sind in Ziffer 10 unten geregelt.

2. Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 2.1 Weiterbildungsprogramme, welche für CEC qualifiziert werden wollen, müssen durch das BoCE der SFPO akkreditiert und überwacht sein.
- 2.2 Jeder Lizenznehmer muss eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für seine individuelle und berufliche Situation geeignet ist.
- 2.3 Jedes Weiterbildungsprogramm, das die unter Ziffer 2.4 gestellten Anforderungen erfüllt, wird akkreditiert.
- 2.4 Es liegt in der Verantwortung jedes Lizenznehmers sicherzustellen, dass die von ihm gewählten Programme der Weiterbildung in der Finanzplanung dienen und folgende Bedingungen erfüllen:
 - A. Die Weiterbildungsprogramme müssen von
 - a. Universitäten, Fachhochschulen oder Berufsschulen,
 - b. Non-Profit Organisationen,
 - c. kommerziellen Anbietern (z.B. Seminarveranstalter) oder Verbänden,
 - d. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgeführt werden.

[Geben Sie Text ein]

- B. Die Themen müssen den Anforderungen gemäss Ziffer 3 unten entsprechen.
 - C. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen müssen den Absolventen eine Bestätigung für die Teilnahme an der entsprechenden Weiterbildung aushändigen (offizielle Kursbestätigung oder mittels Formular).
 - D. Nicht akkreditierte Weiterbildungsprogramme sind nach Ziffer 8.7 unten zu behandeln.
- 2.5 Präsentationen von Produkten, Verkaufs-, Vertriebs- und Strategieveranstaltungen sowie Kurse, die ausschliesslich der Verbreitung interner Informationen dienen, können nicht akkreditiert werden.

3. Themengebiete für Weiterbildungsprogramme

Um sich als Weiterbildung im Sinne dieses Reglements zu qualifizieren, müssen die Weiterbildungsveranstaltungen alternativ die folgenden Themenschwerpunkte behandeln:

- 3.1 Grundlagen der Finanzplanung (Financial Planning) im Allgemeinen
- 3.2 Versicherungen, Risikoversorge
- 3.3 Immobilien
- 3.4 Bank- und Börsenprodukte, Vermögensanlage
- 3.5 Altersvorsorge
- 3.6 Steuerplanung
- 3.7 Erbschafts- und Nachfolgeplanung
- 3.8 Behavioural Finance
- 3.9 Persönliche Kompetenzen als Lizenznehmer (Kommunikationstraining, Präsentationstechnik, Training im Hinblick auf die Akquisition und den Beratungsprozess, Zeitmanagement, etc.)
- 3.10 Kenntnisse der ethischen Grundsätze und Disziplinarregeln der SFPO Swiss Financial Planners Organization
- 3.11 Forschungsgebiete im Bereich der nationalen und internationalen Finanzplanung
- 3.12 Weitere Themen nach Ermessen des BoD der SFPO.

4. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen

- 4.1 Grundsätzlich ist jeder Veranstalter von Weiterbildungskursen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, berechtigt, seine Kurse akkreditieren zu lassen.
- 4.2 Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Veranstaltung die Anforderungen der Weiterbildung gemäss den Richtlinien der SFPO erfüllt.
- 4.3 Um eine entsprechende Akkreditierung zu erlangen, sind Veranstaltungsprogramm, Dozentenprofil und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung der Geschäftsstelle der SFPO einzureichen.
- 4.4 Ausländische Veranstalter unterliegen denselben Anforderungen wie die inländischen Veranstalter. Ein entsprechender Antrag ist alternativ in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen.
- 4.5 Neutrale Vertrauenspersonen, welche explizit vom BoD für eine Berichtsperiode ernannt werden, sind mit stichprobearbeitigen Qualitätsprüfungen bei allen akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen beauftragt. Dabei ist ihnen durch die Veranstalter die unentgeltliche Teilnahme an dieser spezifischen Weiterbildung und die Einsicht in die entsprechenden Kursunterlagen zu gewähren. Die neutralen Vertrauenspersonen unterliegen einer strengen Schweigepflicht allen Dritten gegenüber und sind nur zur Auskunft dem BoCE, welches dem BoD berichtet, gegenüber verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen strikte untersagt, Erkenntnisse aus ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten zu benützen. Jeder Kursanbieter soll deshalb eine Vertraulichkeitserklärung von der an die Weiterbildungsveranstaltung delegierten Vertrauensperson verlangen.

5. Weiterbildungspunkte für Fernkurse

- 5.1 Fernkurse auf Basis gedruckter Materialien, Audio / Video oder interaktiver Systeme müssen einerseits eine Teilnahmeregistrierung vorsehen, und andererseits eine Bestätigung über eine Teilnahme durch den Veranstalter enthalten.
- 5.2 Das BoCE entscheidet über die Anzahl der zu vergebenden CEC. In der Regel berechtigen 90 Minuten eines Kurses als angegebene Unterrichtszeit zu einem CEC.
- 5.3 Pro Berichtsperiode können lediglich maximal 1/3 der CEC für Fernkurse anerkannt werden.
- 5.4 Ein Lizenznehmer mit einer ausländischen CFP-Lizenz, der in die SFPO temporär übergetreten ist, kann auf Antrag sämtliche Weiterbildungsverpflichtungen in seiner Sprache mittels Fernkursen absolvieren, sofern diese Kurse von seiner CFP Zertifizierungsorganisation anerkannt wurden. Dazu ist der Geschäftsstelle der SFPO eine entsprechende Bescheinigung einzureichen.

6. Weiterbildungspunkte für Lehr- und Expertentätigkeit

- 6.1 Weiterbildungspunkte werden für Lehrtätigkeit, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 2 oben erfüllen und sich an Lizenznehmer richten, gewährt.
- 6.2 Für Expertentätigkeiten im Rahmen von eidgenössisch anerkannten Ausbildungen, welche sich an Lizenznehmer richten, können ebenfalls Weiterbildungspunkte vergeben werden.
- 6.3 Öffentliche Präsentationen, Auftritte in Medien und spezielle firmenbezogene PR-Auftritte, die der Verbreitung der SFPO Lizenzen dienen, können für CEC genutzt werden. Pro Berichtsperiode werden dafür die Hälfte der CEC gemäss Ziff. 6.4 anerkannt.
- 6.4 Pro Berichtsperiode können lediglich maximal 40% der CEC für Lehr- und Expertentätigkeit anerkannt werden.

7. Weiterbildungspunkte für Publikationen

- 7.1 Weiterbildungspunkte werden für Publikationen, die einerseits unter die Themengebiete gemäss Ziffer 3 oben fallen, andererseits das Kompetenzniveau von Lizenznehmern erhöhen und zudem an ein Fachpublikum gerichtet sind, vergeben.
- 7.2 Für Autorentätigkeit (Veröffentlichungen aller Art, wie Bücher, Artikel in Fach- und Finanzzeitschriften und ähnliches) werden maximal 1/3 der notwendigen CEC pro Berichtsperiode vergeben. Dabei wird ein CEC pro 1'500 (CFP), bzw. 1'000 (SFPO) Zeichen anerkannt. Der Mindestumfang muss 5'000 Zeichen betragen.
- 7.3 Publikationen, für die CEC erworben werden wollen, sind unter Angabe der Anzahl Zeichen gemäss Ziffer 7.2 oben dem BoCE zur Prüfung einzureichen.
- 7.4 Bei mehreren Autoren wird die Zahl der CEC durch die Anzahl der Autoren dividiert.

8. Nachweis über die Weiterbildung

- 8.1 Jeder Lizenznehmer ist für den Nachweis seiner Weiterbildung selbst verantwortlich.
- 8.2 Jeder Lizenznehmer ist gehalten, über die von ihm belegten Weiterbildungsveranstaltungen Buch zu führen und den Nachweis der Geschäftsstelle der SFPO fristgerecht einzureichen².
- 8.3 Zwecks einer Qualitätssteigerung kann der Lizenznehmer eine Bewertung der besuchten Kursveranstaltungen, zusammen mit der Meldung der CEC, einreichen (Formular).
- 8.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen während vier Jahren nach Ablauf der Berichtsperiode aufzubewahren.
- 8.5 Als Nachweise einer individuellen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung sind Prüfungszeugnisse und Bestätigungen einer Teilnahme durch den Veranstalter zugelassen.

² Vorerst gilt ein spezielles Formular (Anhang C), welches diesem Reglement beigelegt ist; eine elektronische Erfassung via das Internet ist in Vorbereitung und kann später alternativ genutzt werden.

[Geben Sie Text ein]

- 8.6 Weiterbildungsnachweise müssen grundsätzlich einen Hinweis auf die Akkreditierung durch die SPFO enthalten.
- 8.7 Sollte ein besuchter Weiterbildungskurs vorgängig nicht akkreditiert worden sein, hat der Lizenznehmer das Recht, sämtliche Unterlagen gemäss Ziffer 4.3 oben und Anhang B zwecks nachträglicher Akkreditierung als Weiterbildung einzureichen. Dabei liegt es im Ermessen des BoCE, einen solchen Kurs als Weiterbildung anzuerkennen.
- 8.8 Der Nachweis ist bis spätestens innert 30 Tagen nach Ablauf der Berichtsperiode im CEC-System durch jeden Lizenznehmer selbst zu erfassen. Sofern die Geschäftsstelle der SFPO zur Registrierung der CEC beauftragt wird, stellt die SFPO dem Lizenznehmer Rechnung (aktuell CHF 50 pro akkreditierten Kurs).
- 8.9 Wenn der Termin unter Ziffer 8.8 nicht eingehalten oder verpasst wird, kann der Säumige gegen eine Gebühr, welche jährlich vom BoD festgelegt wird (aktuell CHF 150), seine noch nicht erfassten CEC nachtragen lassen.
- 8.10 Der erbrachte Nachweis der Weiterbildung wird dem Lizenznehmer durch die Geschäftsstelle bestätigt, und sein Status „AKTIV“ in der Lizenzliste unverändert beibehalten.

9. Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

- 9.1 Das Nichtbeachten der Regeln zur Weiterbildung kann zum Entzug der Lizenz führen.
- 9.2 Nicht spezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben stellen eine Verletzung der Regeln der SFPO und der Lizenzvereinbarungen über die Benützung der Marken dar und können zum unmittelbaren Entzug der entsprechenden Lizenz führen.
- 9.3 Lizenznehmer, die am Ende einer Berichtsperiode keinen Nachweis über die Erfüllung ihrer CEC beibringen können, können eine Nachfrist von 6 Monaten (d.h. bis am 30. Juni des der Berichtsperiode folgenden Kalenderjahrs) bei der Geschäftsstelle beantragen, um den statutarischen und reglementarischen Voraussetzungen für den Erhalt ihrer Lizenz nachzukommen. Ziffer 8.9 oben ist vorbehalten. Die 2-Jahresperiode bleibt dabei unberührt.
- 9.4 Nach Ablauf der Nachfrist ist kein Nachweis der Weiterbildung mehr möglich. Die Lizenz wird umgehend entzogen. Eine Lizenzerneuerung ist nur mit einer neuen erfolgreichen Absolvierung der Prüfung möglich. Der Gebrauch der Lizenz untersagt. Der Status im Lizenzverzeichnis wechselt auf „ENTZOGEN“ und auf dem Internet entsprechend publiziert.
- 9.5 Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 10 unten.

10. Ausnahmen zur Weiterbildungsverpflichtung

- 10.1 Grundsätzlich haben alle Lizenznehmer die Weiterbildungsverpflichtungen gemäss dieses Reglements zu erfüllen, andernfalls die Sanktionen unter Ziffer 9 oben greifen.
- 10.2 Ausnahmen, spezielle Situationen, die eine individuelle Beurteilung abweichend von den obigen Regeln rechtfertigen, oder Härtefälle werden auf Antrag an die Geschäftsstelle der SFPO abschliessend durch das BoCE entschieden.

11. Audits betreffend der Weiterbildung

- 11.1 Die SFPO wird stichprobenartig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CEC bei den Lizenznehmern vornehmen.
- 11.2 Die SFPO wird die Angaben der Weiterbildungsveranstalter stichprobenartig prüfen.
- 11.3 Die Audits betreffend der Weiterbildung werden durch die Geschäftsstelle der SFPO koordiniert und sind dem BoD schriftlich zu dokumentieren. Die geprüften Lizenznehmer und Veranstalter erhalten entsprechende Berichte.

12. Gültigkeit und Aktualisierungen

- 12.1 Die Regeln dieses Weiterbildungsreglements können jederzeit auf Antrag des BoCE oder auf Antrag jedes einzelnen Mitglieds des BoD durch das BoD aktualisiert werden.

[Geben Sie Text ein]

- 12.2 Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, der SFPO seine jeweils aktuelle Postanschrift mitzuteilen, um sicherzustellen, dass er die aktualisierte Version der Regeln zur Weiterbildungsverpflichtung erhält.
- 12.3 Jede Änderung des Weiterbildungsreglements muss umgehend und schriftlich sämtlichen Lizenznehmern und der CFP Lizenz Eigentümerin mitgeteilt werden.

13. Liste registrierter Weiterbildungsveranstaltungen

- 13.1 Eine Liste aller akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen kann auf der Website der SFPO eingesehen werden.
- 13.2 Firmeninterne Weiterbildungsveranstaltungen sind ebenfalls zu erfassen, auch wenn lediglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Firma zum Besuch dieser Weiterbildung berechtigt sind.
- 13.3 Die SFPO ist besorgt, in geeigneter Form die Liste der angebotenen Kurse zu aktualisieren, wobei jedoch Mängel oder Fehler in dieser Liste nicht von der Verpflichtung der Weiterbildung entbinden.

14. Beschwerderecht

- 14.1 Ein Lizenznehmer oder Veranstalter, der mit einem Entscheid des BoCE nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit, diesen Entscheid innert 30 Tagen an das BoD der SFPO weiterzuziehen.
- 14.2 Dabei müssen alle relevanten Unterlagen per Einschreiben an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 14.3 Beschwerden, die weniger als 10 Tage vor der nächsten Sitzung des BoD eintreffen, werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.
- 14.4 Jeder Lizenznehmer und jeder Veranstalter hat das Recht, einen Audit gemäss Ziff. 11 dieses Reglements innert 30 Tagen beim BoD der SFPO schriftlich und unter detaillierter Angabe der Beschwerdegründe zu rügen.
- 14.5 Das BoD entscheidet endgültig an seiner nächsten Sitzung.

15. Übergangsbestimmungen

- 15.1 Diese Regeln zur Weiterbildungsverpflichtung lösen das Continuing Education Manual vom 1. Juli 1999, 1. August 2003 und 1. Juli 2011 mit sofortiger Wirkung ab.
- 15.2 Die SFPO hat dafür gesorgt, dass den Lizenznehmern ein geeignetes Reporting-Instrument zur Verfügung gestellt wird.
- 15.3 Das vorliegende Reglement zur Weiterbildungsverpflichtung hinsichtlich der Continuing Education der SFPO Swiss Financial Planners Organization tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 1. Januar 2016

Hanspeter Weber
Chairman SFPO

Nicolas Koechlin
CEO SFPO